

20.03.02

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen
und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
(Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**

Punkt 57 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Im Falle der Annahme von Ziffer 31 der Drucksache 1084/1/01 möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 11 Nr. 3, 7a - neu - GewAbfV

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 sind die Wörter "oder § 8 Abs. 3 Satz 1" zu streichen.
- b) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a. einzufügen:
"7a. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 dort genannte Abfälle vermischt,"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung ist als Folgeänderung bei Zustimmung zu Ziffer 31 der Drucksache 1084/1/01 erforderlich.

Sie stellt klar, dass die Zuführung anderer Abfälle als der in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten zu einem Abfallgemisch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, nicht aber die Zuführung von Abfallgemischen, die andere als die in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Abfälle enthalten, zu einer Vorbehandlungsanlage.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002